Bekanntmachung

25.

Gebührensatzung für die Einrichtungen der Offenen Ganztagsschule in der Kreisstadt Unna

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und von § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336),- sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 und vom 23.12.2010 in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie von § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBI. S. 1802) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Satzung für die Einrichtungen der Offenen Ganztagsschule in der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Kreisstadt Unna.
- (2) Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
 - Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschülern/innen, die in Unna schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung der Offenen Ganztagsschule an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten der Offenen Ganztagsschule erfolgt in der Regel in der betreffenden Schule. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages kommt das Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden.

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:

- Änderungen der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- besonderen Härtefällen

Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Eltern ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Der Jahreselternbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen ergeht ein Gebührenbescheid.

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Eltern vorübergehend oder dauerhaft der Betreuung fern bleibt.
- (5) Der zu leistende Elternbeitrag ist vom Jahreseinkommen abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Staffelung

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 16.000 €	0 €
bis 26.000 €	40 €
bis 38.000 €	60 €
bis 50.000 €	80 €
bis 62.000 €	100 €
bis 74.000 €	120 €
bis 86.000 €	130 €
über 86.000 €	140 €

(6) Eine Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung kann in folgenden Fällen beantragt werden:

Geschwisterkinder besuchen gemeinsam die Offene Ganztagsschule:

Für das erste Kind ist der nach dem Einkommen festzusetzende Elternbeitrag nach der Staffelung für die Offene Ganztagsschule zu zahlen. Für das zweite Kind werden 50% dieses Beitrages berechnet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Geschwisterkinder nehmen eine Kindertagesbetreuung nach KiBiZ in Anspruch (Kindergarten, Kindertagesstätte, Kindertagespflege, usw.) und die Offene Ganztagsschule:

Für das Kind in der Kindertagesbetreuung nach KiBiZ (Kindergarten, Kindertagesstätte, Kindertagespflege, usw.) ist der Beitrag nach der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung in der Kreisstadt Unna zu zahlen. Für das Kind in der Offenen Ganztagsschule werden 50% des maßgeblichen Beitrages nach der Staffelung für die Offene Ganztagsschule berechnet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(7) Die Elternbeiträge werden von der Kreisstadt Unna erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kreisstadt Unna die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder unverzüglich mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Kreisstadt Unna schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuer gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Elternbeiträge können erlassen werden, wenn die Zahlung den Eltern nicht zuzumuten ist. § 90 Abs. 3 SGB VIII gilt entsprechend.

- (8)Einkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz sind bis zur Höhe von 300 € nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwar-

tende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Einrichtungen der offenen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Unna vom 16.07.2004 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Unna, den 24.05.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister